



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weiteres zum Versicherungswesen : 2. Eine Feuerversicherungs- und
Schäden-Statistik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht etwa bloß verändert, sondern beseitigt werden. Man will etwas ganz neues, und wenn es die Diktatur Boulangers wäre. Hat man sie, so fängt das alte Spiel natürlich von vorn an. Dann giebt's Revision und Plebiszit, wenn der Diktator es nicht für geraten hält, statt der Stimmzettel Kartätschen sprechen zu lassen und so der ewigen Unruhe für einige Zeit Schweigen zu gebieten. Auch die Republik kann sich nur durch die äußerste Anwendung von Kraft halten. Nicht Redehelden und Phrasendreher wie Floquet, sondern Männer, die ebenso entschlossen wie klug sind, bedarf sie in ihrer Not, aber vergebens wird schon lange nach einem solchen Retter gesucht; denn auch Ferrys Energie erreicht das Kaliber nicht, das genügen würde.



Weiteres zum Versicherungswesen

2. Eine Feuerversicherungs- und Schäden-Statistik



er Betrieb der Feuerversicherung in Deutschland, der öffentlichen wie der privaten, entbehrt bis heute der notwendigen wissenschaftlichen Grundlage.

Jedes Versicherungsobjekt trägt eine Gefahr für den Eintritt des Schadenereignisses in sich, deren Wahrscheinlichkeitsgrad für die Beitrags- oder Prämienleistung maßgebend sein soll. Dieser Grundsatz entspricht der Gerechtigkeit und ist der einzig rationelle für die Preisbemessung der Versicherung. Alle andern in dieser Beziehung aufgestellten Theorien, die von diesem Grundsatz abweichen, so namentlich die von Professor Wagner ausgesprochene Ansicht, man müsse einzelne Klassen von Versicherungsobjekten, die einen höhern Gefahrengrad in sich tragen, zu Lasten anderer Klassen von geringerem Gefahrengrade in der Preisbemessung für die Feuerversicherung bevorzugen, weil die gegenwärtigen Besitzer jener Versicherungsobjekte für deren aus der Vergangenheit überkommenen — vom Standpunkte des Feuerversicherers aus betrachtet — gefährlichen Zustand nicht verantwortlich sind und pekuniär nicht darunter leiden können, ist, solange man nicht ein Zwangsversicherungsmonopol einführen kann oder will, thatsächlich undurchführbar. Man würde mit Annahme einer derartigen Theorie auch den Anreiz, den eine gerechte, der Gefahr entsprechende Preisbemessung der Versicherung zur Verbesserung jener gefährlicheren Objekte durch das Verlangen nach möglichst billigen Versicherungs-

beitragen sehr wirksam ausübt, zum Schaden einer fortschreitenden Entwicklung einfach beseitigen.

Eine dem Gefahrengrade jedes Versicherungsobjekts entsprechende oder doch möglichst nahe kommende Preisbemessung der Feuerversicherung ist also die Grundbedingung für ihren rationellen Betrieb. Gerade der Umstand, daß die öffentlichen Anstalten in diesem Punkte im allgemeinen mangelhaftere Leistungen als die Privatanstalten aufweisen, ist eine der Hauptursachen, daß sie den Privatanstalten gegenüber nicht größere und schnellere Ausbreitung ihres Geschäfts gewinnen, und er wird ihnen allseitig zum Vorwurf gemacht. Aber auch bei den Privatanstalten ist die Preisbemessung der Versicherung keineswegs vollkommen und gerecht. Hier wird sie, wenigstens soweit die Erwerbsgesellschaften in Betracht kommen, durch das Streben nach möglichst hohen Prämien und durch die Konkurrenz um die einzelnen Versicherungsobjekte, also durch Umstände, die mit dem Gefahrengrade keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, beeinträchtigt, und, was die Hauptsache ist, der Gefahrengrad jeder Klasse von Versicherungsobjekten ist auch den Privatanstalten nur höchst ungenügend bekannt, weil es an den Einrichtungen, die zur Ermittlung dieses Gefahrengrades erforderlich sind, bisher vollständig gefehlt hat. Der Natur der Sache nach leuchtet ohne weiteres ein, daß solche Einrichtungen nur in einer umfassenden vergleichenden Statistik der Feuerversicherungen, in Klassen möglichst gleichartiger Objekte zerlegt, und der auf jede Klasse fallenden Schadensfälle bestehen können. Nun führen zwar einzelne Anstalten für ihr eignes Geschäft eine solche Statistik, halten sie aber, um ihren Konkurrenten den vermeintlichen Nutzen derselben nicht zu teil werden zu lassen, sorgfältig geheim, und es läßt sich deshalb über den Wert oder Unwert der angewandten Methoden und ihrer Ergebnisse kein Urteil abgeben; außerdem ist es klar, daß eine Statistik der erwähnten Art, wenn sie sichere und richtige Schlüsse gestatten soll, nicht auf das Geschäft einer einzelnen Anstalt, das sich ja immer nur auf einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der vorhandenen Versicherungsobjekte erstreckt, beschränkt bleiben darf, sondern so umfassend und allgemein wie möglich betrieben werden muß. Diese Erkenntnis ist den Privatanstalten nicht verborgen geblieben. Der Verband deutscher Privatfeuerversicherungsanstalten ist laut seinen Statuten ausgesprochenmaßen hauptsächlich zu dem Zwecke begründet worden, um eine gemeinsame Feuerversicherungsstatistik einzurichten und dazu auch die außerhalb des Verbandes stehenden, in Deutschland arbeitenden Anstalten heranzuziehn. Bis heute — in 16 Jahren — ist aber nicht das Geringste geschehen, um diesen Zweck zu verwirklichen. Auch die öffentlichen Anstalten sind auf diesem Felde so gut wie ganz unthätig geblieben.

Erwägt man nun, daß der Staat ein hohes Interesse daran hat, zu beaufsichtigen, in welcher Weise ein so allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis wie die Feuerversicherung Befriedigung findet, daß es dazu kein gleich zuver-

läßiges Mittel giebt, als eingehende und sachgemäße statistische Beobachtungen, so wird man die Forderung berechtigt finden, daß sich das Reich der Sache annehme und die Feuerversicherungsanstalten gesetzlich zwingt, das zu der in Rede stehenden Statistik erforderliche Material zu liefern, und die Bearbeitung dieses Materials in die Hand nehme. Hieraus würden sich etwa folgende gesetzliche Bestimmungen ergeben.

Jede Feuerversicherungsanstalt im Deutschen Reiche ist verpflichtet, der Reichszentralstelle sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung der einzelstaatlichen Regierungsbehörden in bestimmten Zeiträumen (viertel-, halb- oder ganzjährlich) folgendes einzusenden:

1) Auszüge aus jedem Versicherungsabschlusse (in Zählartenform), aus denen Gegenstand, Summe, Preis und Dauer der Versicherung sowie Ort, Bauart oder Beschaffenheit, Benutzung und Beschaffenheit der Versicherungslokalität hervorgeht.

2) Jede Veränderung einer Versicherung betreffs dieser Punkte.

3) Jedes vorzeitige Erlöschen einer Versicherung und den Zeitpunkt desselben.

4) Jede unveränderte Erneuerung einer Versicherung und die neue Dauer derselben unter Beziehung auf den ursprünglichen Auszug.

5) Auszüge aus jedem Schadensfall, die unter Hinweis auf den betreffenden Versicherungsauszug Zeitpunkt, Betrag, Entstehungsursache und die sonstigen wichtigeren begleitenden Umstände des Schadenereignisses enthalten müssen.

Für jeden dieser Fälle wären bestimmte Schemata vorzuschreiben.

Hiermit würde die Reichszentralstelle in den Stand gesetzt sein, eine Statistik in der Weise auszuarbeiten, daß die Versicherungen in Klassen gleichartiger Objekte vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zusammengestellt und die auf jede Klasse fallenden Schäden ermittelt würden. Das sich daraus für jede Versicherungsklasse ergebende Verhältnis der Schäden zur Versicherungssumme würde dann, eine sachgemäße Bearbeitung des Materials vorausgesetzt, den Maßstab zur Beurteilung der von den Versicherungsanstalten, beziehungsweise von jeder Art derselben für jede Versicherungsklasse thatsächlich erhobenen Prämien oder Beiträge abgeben. Die Reichsregierung würde sich hiermit nicht nur die Hauptgrundlage für die wirksame Ausübung ihrer Oberaufsicht auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens schaffen, sondern auch größere Sicherheit für spätere Fortentwicklung der Gesetzgebung sowie für die Entscheidung der Frage gewinnen, ob und in welchem Umfange etwa die Aufnahme oder Erweiterung des staatlichen Betriebes der Feuerversicherung notwendig oder zweckmäßig wäre. Bei Veröffentlichung der Ergebnisse aus dieser Statistik wäre natürlich das Interesse der Feuerversicherungsanstalten insofern zu berücksichtigen, als daraus die Zusammensetzung des Geschäfts der einzelnen Anstalten nicht erkennbar sein dürfte, sondern nur der Versicherungsbestand jeder

der drei großen Arten von Anstalten (öffentliche, private Erwerbs- und private Gegenseitigkeitsanstalten) in seiner statistischen Zergliederung. Was schließlich die Kosten der ganzen Einrichtung betrifft, so würde es nur billig erscheinen, die Versicherungsanstalten selbst, da sie aus der Durchführung einer solchen Statistik großen Nutzen für ihre Geschäfte ziehen könnten, dazu heranzuziehen. Es bieten sich dazu verschiedene Wege dar, sei es, daß die für jede Anstalt statistisch zu bearbeitende Gesamtversicherungssumme als Maßstab der Kostenbeisteuer genommen wird, oder daß die Anzahl der von jeder Anstalt gelieferten statistischen Posten diesen Maßstab bildet, oder endlich, daß feste Beiträge in verschiedenen Abstufungen je nach der Größe des Geschäftsumfanges jeder Anstalt festgestellt und eingefordert werden.

Daß es von den segensreichsten Folgen für die Volkswirtschaft im deutschen Reiche sein müßte, wenn das Feuerversicherungswesen in dieser Weise auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt würde, die es ermöglichte, aus den gesammelten Erfahrungen der Vergangenheit mit größerer Sicherheit als bisher Schlüsse für die Zukunft zu ziehen, wird wohl kaum von irgend einer Seite bestritten werden.




Die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten Deutschlands

Von R. Pape

Das Großherzogtum Hessen

(Schluß)

nter den Landgrafen, die von 1596 bis 1790 regierten, wo Ludwig X., der letzte Landgraf und erste Großherzog, den Thron bestieg, hat das Land ebensowenig goldene Tage erlebt, wie die meisten andern Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, namentlich die im Südwesten des Reiches gelegenen. Der dreißigjährige Krieg, die Raubkriege Ludwigs XIV., der siebenjährige Krieg brachten Leiden aller Art. Fürstenwillkür und Hofverschwendung fehlten hier ebenso wenig wie in den meisten andern Ländern, deren Fürsten Ludwig XIV. oder XV. oder, zur Abwechslung einmal, Friedrich den Großen nachahmen wollten. Wenn man die Streitereien über die unbedeutende Kondominate mit Hessen-Kassel und Nassau übergeht, so verdienen nur zwei Gebietserwerbungen